

**RS OGH 2002/12/17 4Ob275/02y,  
9Ob253/02z, 1Ob298/02h,  
1Ob283/02b, 1Ob285/02x,  
1Ob76/03p, 5Ob39/03a,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2002

## Norm

JN §92a

JN §93 Abs1

## Rechtssatz

Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (§ 93 Abs 1 JN) steht nur offen, wenn nicht für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand, gleichviel ob ausschließlicher oder Wahlgerichtsstand, begründet ist. Ist der Gerichtsstand der Schadenszufügung für beide Beklagte derselbe, weil auch die Zweitbeklagte wegen derselben Schäden des Klägers - hier aus der Verletzung seiner Person - in Anspruch genommen wird, schließt das den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft aus.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 275/02y  
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 275/02y
- 9 Ob 253/02z  
Entscheidungstext OGH 22.01.2003 9 Ob 253/02z  
Auch
- 1 Ob 283/02b  
Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 283/02b
- 1 Ob 285/02x  
Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 285/02x  
Beis wie T1
- 1 Ob 298/02h  
Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 298/02h  
Beisatz: Hier: Im vorliegenden Fall begehrt der Kläger Schadenersatz wegen Gesundheitsschäden, die er auf Grund unsachgemäßer Vorgangsweise der erstbeklagten Partei bei der Abnahme von Blutplasma erlitten haben will. Derartige Ansprüche - Schäden aus der Verletzung seiner Person - können gemäß § 92a JN bei dem Gericht angebracht werden, in dessen Sprengel das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist. (T1)
- 5 Ob 39/03a  
Entscheidungstext OGH 11.03.2003 5 Ob 39/03a  
Auch
- 1 Ob 76/03p  
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 76/03p  
Beis wie T1
- 10 Ob 7/05k  
Entscheidungstext OGH 08.03.2005 10 Ob 7/05k  
nur: Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft (§ 93 Abs 1 JN) steht nur offen, wenn nicht für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand, gleichviel ob ausschließlicher oder Wahlgerichtsstand, begründet ist. (T2) Beisatz: Nachbarrechtliche Ansprüche nach den §§ 364a und b ABGB können beim Gerichtsstand der Schadenszufügung (§ 92a JN) geltend gemacht werden. (T3); Veröff: SZ 2005/28

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117202

## Dokumentnummer

JJR\_20021217\_OGH0002\_0040OB00275\_02Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)